

Bericht

der Landesregierung

Achter Bericht der Landesregierung zur Umsetzung des Brandenburgischen Standardprobungsgesetzes (BbgStEG)

**Achter Bericht der Landesregierung
zur Umsetzung des
Brandenburgischen Standarderprobungsgesetzes
(BbgStEG)**

Stand: Dezember 2023

Gliederung

A	Einleitung	3
B	Neufassung des Standarderprobungsgesetzes	4
C	Arbeitsgemeinschaft Erprobungskommunen im Städte- und Gemeindebund Brandenburg	5
D	Bilanz der Erprobungen 2006 – 2023	5
	I. Gesamtbilanz	5
	II. Landesweite Umsetzung	6
	III. Versuch „Zuständigkeitsübertragung StVO“	
	IV. Neue Versuche	8
E	Evaluierung durch die Landesverwaltung	9
F	Bewertung und Schlussfolgerungen	9
G	Ausblick	11

Anlage

Übersicht über die Anträge nach dem Standarderprobungsgesetz

A Einleitung

Mit dem Gesetz zur Erprobung der Abweichung von landesrechtlichen Standards in Kommunen des Landes Brandenburg sowie von landesrechtlichen Zuständigkeitszuweisungen (Brandenburgisches Standarderprobungsgesetz - BbgStEG) hatte der Landesgesetzgeber 2006 den gesetzlichen Rahmen für befristete Freistellungen der kommunalen Ebene von landesrechtlichen Standards geschaffen. Das Gesetz ist am 1. September 2021 außer Kraft getreten.

Neustart der Standarderprobung im Land Brandenburg 2021

Das Brandenburgische Standarderprobungsgesetz von 2006 wurde durch ein neues befristetes Gesetz zur Erprobung der Abweichung von landesrechtlichen Standards in kommunalen Körperschaften des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Standarderprobungsgesetz – BbgStEG) abgelöst. Die am 2. September 2021 in Kraft getretene Neufassung des Standarderprobungsgesetzes folgt weiterhin der Zielstellung des Gesetzes von 2006, den kommunalen Körperschaften die Möglichkeit zu geben, neue Formen der Aufgabenerledigung zum Bürokratieabbau zu erproben und auszuwerten, um dann in der Praxisanwendung gefundene, erfolgreiche Verbesserungen zur landesweiten Umsetzung zu empfehlen. Zudem werden weiterhin die Handlungsspielräume auf kommunaler Ebene erhöht, um den Herausforderungen des demografischen Wandels vor Ort mit flexiblen und örtlich angepassten Lösungen begegnen zu können.

Die Landesregierung berichtet dem Landtag gemäß § 5 Abs. 3 BbgStEG (Neufassung) auch weiterhin alle zwei Jahre über die Umsetzung des Standarderprobungsgesetzes und den Verfahrensstand und legt nunmehr ihren Achten Bericht für die Jahre 2021 bis 2023. vor. Der von der bisherigen zweijährigen Berichterstattung abweichende dreijährige Berichtszeitraum beruht auf dem Außerkrafttreten des Gesetzes von 2006 und dem Inkrafttreten der Neufassung des Gesetzes im September 2021.

B Neufassung des Standarderprobungsgesetzes 2021

Auf Grund der seit 2018 ausbleibenden Antragsstellungen für Erprobungsversuche hat sich der Landesgesetzgeber 2021 für einen Neustart bei der Erprobung neuer Maßnahmen zum Bürokratieabbau auf der kommunalen Ebene entschieden. Das Gesetz von 2006 wurde daher nicht noch einmal überarbeitet und erneut verlängert. Vielmehr wurde vom Landesgesetzgeber - nicht zuletzt auch auf Grund des Umfangs der Überarbeitung – eine Neufassung des Standarderprobungsgesetzes erlassen.

Das am 2. September 2021 in Kraft getretene neue Standarderprobungsgesetz folgt weiterhin der Zielstellung des Gesetzes von 2006. Der Zweck als Erprobungsgesetz soll auch weiterhin ermöglichen, die in den Kommunen vorhandene Sachkompetenz zu erschließen. Es sollen abweichende Möglichkeiten für die Art und Weise einer gesetzlich vorgegebenen Aufgabenerfüllung entwickelt und umgesetzt werden können, sofern nicht konkrete Ausschlussgründe entgegenstehen.

Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass die Auswirkungen der Art und Weise der Aufgabenerfüllung den Körperschaften als Adressaten der Regelungen im Einzelfall möglicherweise besser bekannt sind als dem Landesgesetzgeber. Dieses Wissen kann in Anbetracht der knapper werdenden Ressourcen und der im Einzelfall noch nicht voraussehbaren Auswirkungen der demografischen Entwicklung für eine gedeihliche rechtsstaatliche Entwicklung von großer Bedeutung sein.

Die Erprobungen sind weiterhin grundsätzlich auf vier Jahre angelegt. Das Standarderprobungsgesetz schafft damit selber kein dauerhaftes Recht. Es stellt nur den gesetzlichen Rahmen für die Erprobungen der kommunalen Körperschaften mit dem Ziel, erfolgreiche Erprobungen im jeweiligen Fachrecht landesweit umzusetzen.

In der Neufassung des Gesetzes wurden die in den letzten Berichten dargelegten Kritikpunkte und Anregungen der Kommunalen Spitzenverbände des Landes Brandenburg zu tatsächlichen oder empfundenen Umsetzungsdefiziten und zu Änderungen im Verfahren aufgegriffen.

Um zu erreichen, dass die kommunalen Körperschaften von der Möglichkeit des Gesetzes neue Formen der Aufgabenwahrnehmung auszuprobieren, wieder vermehrt Gebrauch machen, wurde der Genehmigungs- und Erprobungsprozess stärker strukturiert:

- Den kommunalen Spitzenverbänden des Landes Brandenburg wurde erstmalig ein eigenes Antragsrecht, stellvertretend für mehrere ihrer Mitglieder eingeräumt. Die Bündelung gleichlautender Anträge durch die kommunalen Spitzenverbände bietet die Möglichkeit, das Verfahren zu beschleunigen und die kommunalen Körperschaften zu entlasten.
- Das Gesetz sieht eine stärkere Eingrenzung der Ablehnungsmöglichkeiten der kommunalen Anträge durch die Ressorts vor. Grundsätzlich sollen Erprobungen ermöglicht und dem Antrag stattgegeben werden, wenn höherrangiges Recht nicht entgegensteht sowie die Rechte Dritter nicht verletzt werden, es sei denn, dass eine Gefahr für Leib oder Leben einer Person entstehen würde oder überwiegende Belange des Allgemeinwohls entgegenstehen.
- Das Gesetz sieht zudem ausdrücklich eine angemessene Begleitung und Unterstützung der Erprobung durch das jeweilige Fachressort vor, um Fehlentwicklungen im Versuchsablauf frühzeitig entgegenwirken zu können und spätere Enttäuschungen bei den kommunalen Körperschaften zu vermeiden. Damit soll auch der Dialog zwischen Landesregierung und kommunaler Ebene verbessert werden.

Die im Gesetz von 2006 nach der Novelle von 2011 noch verbliebenen Erprobungsmöglichkeiten im Bereich konkret benannter Zuständigkeitsübertragungen wurden nicht beibehalten: Die bislang in § 3 des Erprobungsgesetzes mögliche Ebenen übergreifende (befristete) Übertragung von Zuständigkeiten durch eine freiwillige öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen Landkreis und Kommunen ist seit 2014 durch das Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg zulässig. Zudem sind die Erprobungen im Bereich der Zuständigkeitsübertragungen abgeschlossen oder es bestand offenkundig kein Interesse an entsprechenden Erprobungen.

C Arbeitsgemeinschaft Erprobungskommunen im Städte- und Gemeindebund Brandenburg

Der Städte- und Gemeindebund Brandenburg hatte im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zur Neufassung des Standarderprobungsgesetzes die Bildung einer Arbeitsgemeinschaft zur Eruiierung neuer Erprobungsvorhaben in Aussicht gestellt.

Die konstituierende Sitzung der "Arbeitsgemeinschaft Erprobungskommunen im Städte- und Gemeindebund Brandenburg" fand am 17. Februar 2022 in Oranienburg statt.

D Bilanz der Erprobungen 2006 – 2023

I. Gesamtbilanz

Seit der letzten Berichterstattung im Dezember 2020 wurden In Folge der Neufassung des Standarderprobungsgesetzes 13 neue Anträge gestellt. Damit wurden seit 2006 insgesamt 139 Anträge gestellt.

Die nachfolgende Zusammenstellung gibt einen aktualisierten Gesamtüberblick über die Ergebnisse der 139 Anträge:

Anträge insgesamt	139			
Landesweite Umsetzung (erfolgt)		52		
Umsetzung für einzelne Erprobungskommunen aus dem STVO-Versuch,	10			
Umsetzung bereits nach geltendem Recht möglich		9		
Noch offene Anträge			1	
Nicht abgeschlossene Erprobungsphasen			9	
Ablehnungen <ul style="list-style-type: none"> ▪ Zuständigkeitsverlagerung nicht möglich ▪ Entgegenstehendes Bundes-/EU-Recht, Verletzung Rechte Dritter ▪ Zielstellung des BbgStEG nicht erreicht 				29
Rücknahmen/Erledigungen			18	
Abgeschlossene Versuche ohne landesweite Umsetzung			11	

II. Landesweite Umsetzung

Einen Überblick über die bislang erfolgten landesweiten Umsetzungen geben der Dritte Bericht aus dem Jahr 2012 (www.parldok.brandenburg.de/parladoku/w5/drs/ab_6400/6468.pdf), der Vierte Bericht aus dem Jahr 2014 (www.parldok.brandenburg.de/parladoku/w6/drs/ab_0200/257.pdf), der Fünfte Bericht aus dem Jahr 2016 (www.parldok.brandenburg.de/parladoku/w6/drs/ab_5600/5615.pdf), der Sechste Bericht aus dem Jahr 2018 (www.parldok.brandenburg.de/parladoku/w6/drs/ab_10200/10229.pdf) und der Siebte Bericht aus dem Jahr 2020 (https://www.parlamentsdokumentation.brandenburg.de/starweb/LBB/ELVIS/parladoku/w7/drs/ab_2700/2766.pdf).

III. Versuch „Zuständigkeitsübertragung StVO“

• Erhaltung des Status quo seit 2011

2007 war im Rahmen des Versuchs „Zuständigkeitsübertragung StVO“ zwölf Erprobungskommunen in Abhängigkeit von ihrer Größe die Zuständigkeit für bestimmte Vorschriften der StVO übertragen worden.

Nach Beendigung und Evaluierung des Erprobungsversuchs entschied sich der Landesgesetzgeber 2011 den Status quo der zwölf Erprobungskommunen als Untere Straßenverkehrsbehörde zunächst unangetastet zu lassen. Die dazu erlassene Übergangsvorschrift wurde letztmalig bis zum 1. September 2021 verlängert. Elf der zwölf Erprobungskommunen haben von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, die Zuständigkeiten bis zu diesem Zeitpunkt weiterhin wahrnehmen zu können.

• Umsetzung in Landesrecht

Im Mai 2021 wurde den verbleibenden elf ehemaligen Erprobungskommunen vom Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung in Abstimmung mit dem Ministerium des Innern und für Kommunales die Möglichkeit gegeben, bis Ende Juli 2021 einen Antrag auf dauerhafte Übertragung der von ihnen bisher wahrgenommene Aufgaben zu stellen.

Das Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung hat auf Grundlage der fristgerechten Antragstellungen von zehn der ehemaligen Erprobungskommunen in die Verordnung zur Bestimmung der zuständigen Behörden auf dem Gebiet des Straßenverkehrsrechts, des Güterkraftverkehrs und nach dem Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetz (Straßenverkehrsrechts- und Güterkraftverkehrs-Zuständigkeits-Verordnung - StGÜZV) vom 30. August 2021 folgenden neuen § 4a aufgenommen:

§ 4a

(1) Abweichend von § 4 Absatz 1 sind die Städte Guben, Prenzlau, Teltow und Werder auf ihren Antrag hin Straßenverkehrsbehörde im Sinne des § 44 Absatz 1 Satz 1 der Straßenverkehrs-Ordnung für ihr Gebiet für die nachfolgend bestimmten Aufgaben:

1. § 44 Absatz 3 Satz 1 in Verbindung mit § 29 Absatz 2 und § 30 Absatz 2 der Straßenverkehrs-Ordnung,
2. § 45 der Straßenverkehrs-Ordnung,
3. § 46 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, 3 bis 4b, 5a und 5b, 6 sowie 8 bis 12 der Straßenverkehrs-Ordnung.

- (2) Abweichend von § 4 Absatz 1 sind die Städte Wittenberge, Kyritz, Finsterwalde und Luckau sowie die Gemeinde Kleinmachnow und das Amt Schlieben auf ihren Antrag hin Straßenverkehrsbehörde im Sinne des § 44 Absatz 1 Satz 1 der Straßenverkehrs-Ordnung für ihr oder sein Gebiet nach folgenden Vorschriften der Straßenverkehrs-Ordnung:
1. § 44 Absatz 3 Satz 1 in Verbindung mit § 29 Absatz 2 der Straßenverkehrs-Ordnung,
 2. § 45 der Straßenverkehrs-Ordnung, soweit es sich um straßenverkehrsrechtliche Anordnungen
 - a. über das Halten und Parken,
 - b. im Zusammenhang mit Veranstaltungen nach § 29 Absatz 2 der Straßenverkehrs-Ordnung,
 - c. im Zusammenhang mit Arbeiten im Straßenraum,
 - d. die Verhütung außerordentlicher Schäden an Gemeindestraßenhandelt. Die Buchstaben b) und c) gelten nicht, wenn Anordnungen für das Gebiet mehrerer Gemeinden zu erteilen sind;
 3. § 46 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, 3 bis 4b, 5a und 5b, 6, 8 bis 10 sowie 12 der Straßenverkehrs-Ordnung;
 4. § 46 Absatz 1 Satz 1 Nummer 11 der Straßenverkehrs-Ordnung, soweit es sich um Ausnahmen von Verboten oder Beschränkungen des Haltens und Parkens sowie zum Befahren von Fußgängerbereichen und Fahrradstraßen handelt.

Die von der Stadt Zossen als Erprobungskommune wahrgenommenen Aufgaben sind mangels einer fristgerechten Antragstellung mit Wirkung zum 2. September 2021 automatisch an den Landkreis Teltow-Fläming zurückgefallen.

• **Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg)**

Auch wenn der Versuch „Zuständigkeitsübertragung StVO“ nicht zu einer landesweiten Umsetzung geführt hat, können die übrigen Gemeinden, Ämter und Verbandsgemeinden die vielfältigen Möglichkeiten einer kommunalen Zusammenarbeit nutzen und beispielsweise Vereinbarungen mit ihrem Landkreis über die Durchführung oder Übertragung straßenverkehrsrechtlicher Aufgaben schließen, um diese Aufgaben dann vor Ort selbst wahrzunehmen. Das GKGBbg gibt den Kommunen Brandenburgs bei allen kommunalen Selbstverwaltungsaufgaben, Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung und Auftragsangelegenheiten das Recht auf Zusammenarbeit. Dies schließt auch die Ebenen übergreifende Zusammenarbeit von Landkreisen und kreisangehörigen Kommunen in straßenverkehrsrechtlichen Aufgaben der Landkreise mit ein. Vor allem bei bürger- und ortsnahen Aufgaben, wie

- der Erteilung von Anwohnerparkberechtigungen für entsprechend gekennzeichnete Parkmöglichkeiten,
- dem Ausstellen von Parkerleichterungen für schwerbehinderte Menschen,
- verkehrsrechtlichen Anordnungen über das Halten und Parken auf Gemeindestraßen und
- der Erteilung von Ausnahmen von Verboten oder Beschränkungen des Haltens und Parkens auf Gemeindestraßen,

kann dies sinnvoll sein.

Die Kommunen wurden auf diese Möglichkeiten der Zusammenarbeit im Bereich straßenverkehrsrechtlicher Aufgaben durch Rundschreiben des Ministeriums des Innern und für Kommunales vom 27. September 2021 hingewiesen.

IV. Neue Versuche

Seit dem letzten Berichtszeitraum wurden 13 neue Anträge gestellt:

- **Abweichung von § 39 Abs. 5 Satz 1 Kommunale Haushaltsverordnung (KomHKV)**
Der Städte- und Gemeindebund Brandenburg hat von dem ihm mit der Novellierung des Standarderprobungsgesetzes in § 4 Absatz 1 eingeräumten Antragsrecht Gebrauch gemacht. Stellvertretend für die Städte Rüdersdorf bei Berlin, Velten und Fürstenwalde/Spree sowie für die Gemeinde Glienicke/Nordbahn hat er Anträge auf Erprobung einer Abweichung von § 39 Absatz 5 Satz 1 KomHKV gestellt, der die Pflicht vorsieht, die an die Gemeindekasse gerichteten Sendungen ungeöffnet weiterzuleiten. Der Verzicht auf den in § 39 Abs. 5 Satz 1 KomHKV normierten Standard zielt darauf ab, Medienbrüche im digitalen Posteingang bei Sendungen an die Gemeindekasse zu vermeiden und dadurch Zeit und Aufwand zu sparen.

Das Ministerium des Innern und für Kommunales hat die vier Erprobungsanträge als zuständige oberste Landesbehörde nach § 3 Abs. 2 des Standarderprobungsgesetzes genehmigt.

- **Abweichung von § 5a Absatz 1 Satz 2 der Bekanntmachungsverordnung (BekanntmV)**
Insgesamt wurden acht Anträge zur Erprobung einer Abweichung von der Pflicht gestellt, bei einer Bekanntmachung von Ortsrecht im Internet einen unverzüglichen Hinweis auf die erfolgte Internet-Bekanntmachung in einem mindestens werktäglich erscheinenden periodischen Druckwerk vornehmen zu müssen (§ 5a Absatz 1 Satz 2 BekanntmV). Zur Begründung wird angeführt, dass dies nicht mehr zeitgemäß und mit zusätzlichem Aufwand verbunden sei. Die Zahl der Zeitungsleser würde seit Jahren sinken und es gebe eine ähnliche Verpflichtung weder für die Bekanntmachung des Rechts des Bundes noch des Landes. In vier Fällen wird angeführt, dass die Hinweisbekanntmachung für das Gebiet des Antragstellers künftig nicht mehr umsetzbar sei, da ab dem 01.12.2023 keine Tageszeitungen in Papierform mehr zur Verfügung stehen, in denen gemäß § 5a Absatz 1 Satz 2 BekanntmV nachrichtliche Hinweise auf öffentliche Bekanntmachungen des Antragstellers im Internet veröffentlicht werden könnten.
 - Der Städte- und Gemeindebund hat stellvertretend für die Städte Rüdersdorf bei Berlin, Oranienburg, Fürstenwalde/Spree und Wittstock/Dosse sowie für die Gemeinde Glienicke/Nordbahn die Erprobung beantragt.
 - Ein weiterer Erprobungsantrag wurde vom Landkreis Ostprignitz-Ruppin gestellt.
 - Jeweils einen Antrag haben der Wasser- und Abwasserverband Wittstock und der Wasser- und Abwasserverband „Dosse“ gestellt.

Das Ministerium des Innern und für Kommunales hat die Erprobungsanträge der Städte Rüdersdorf bei Berlin, Oranienburg, Fürstenwalde/Spree, Wittstock/Dosse und des Landkreises Ostprignitz-Ruppin als zuständige oberste Landesbehörde nach § 3 Abs. 2 des Standarderprobungsgesetzes genehmigt.

Der Antrag der Gemeinde Glienicke/Nordbahn musste abgelehnt werden, da die Gemeinde auch auf mehrfache Nachfrage keine vollständigen Antragsunterlagen eingereicht hat.

Die Wasser- und Abwasserverbände Wittstock und „Dosse“ haben ihre Anträge nach Beratung durch die Untere Kommunalaufsichtsbehörde und das Ministerium des Innern und für Kommunales als Genehmigungsbehörde zurückgezogen. Zweckverbände können nach § 13 Absatz 4 Satz 1

des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) bereits jetzt von der BekanntmV abweichende Regelungen zur öffentlichen Bekanntmachung in der Verbandssatzung treffen. Zudem geht die in § 51 GKGBbg enthaltene Experimentierklausel einer Antragstellung nach dem Standarderprobungsgesetz vor.

- **Abweichung von § 5 Nr. 2 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung mittlerer feuerwehrtechnischer Dienst (APO mD-Feu)**

Der Städte- und Gemeindebund hat für die Stadt Fürstenwalde/Spree die Erprobung der Modifizierung des § 5 Nummer 2 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung mittlerer feuerwehrtechnischer Dienst (APO mD-Feu) beantragt.

Der Antrag ist derzeit noch offen. Im Rahmen der Prüfung besteht noch Aufklärungs- und Beratungsbedarf.

E Evaluierung durch die Landesverwaltung

Ziel der Landesregierung ist es, die Kompetenz der mit Evaluationen betrauten Beschäftigten in der Landesverwaltung zu verbessern, wobei dies insbesondere auch für die Evaluierung von Erprobungsversuchen nach dem Standarderprobungsgesetz gilt. Von der Landesakademie für öffentliche Verwaltung wurde ein Seminarekonzept mit dem Thema "Evaluation von Projekten und Gesetzen oder Maßnahmen" entwickelt. Das Seminar vermittelt grundlegendes Wissen und allgemein erforderliche Kenntnisse zum Thema Evaluation, deren Zielsetzungen, Einsatzmöglichkeiten, Abläufe, Instrumentarien, Akteurinnen und Akteuren. Fallbeispiele ermöglichen eine bessere Beurteilung der Zweckmäßigkeit von Herangehensweisen und Aussagekraft von Evaluationsergebnissen. Es werden zudem Möglichkeiten aufgezeigt, Evaluationen in Organisationen zu verstetigen und zu professionalisieren. Im Zeitraum 2014 bis 2023 haben 79 Beschäftigte - aus allen Ressorts, der Staatskanzlei und des Landesrechnungshofs - das Seminarangebot genutzt, davon zuletzt 8 Beschäftigte im September 2023. Die Landesakademie für öffentliche Verwaltung bietet das Seminar auch im Juli 2024 wieder an.

F Bewertung und Schlussfolgerungen

Bisher haben 69 kommunale Körperschaften die Erprobungsmöglichkeiten des Standarderprobungsgesetzes genutzt. 52 der insgesamt 139 Anträge führten zu einer landesweiten Umsetzung des Antragsbegehrens. 10 ehemaligen Erprobungskommunen wurden die im Rahmen des StVO-Versuchs wahrgenommenen Aufgaben übertragen. Seit der Neufassung des Standarderprobungsgesetzes befinden sich 9 Anträge derzeit in der Erprobungsphase, ein Antrag ist noch offen.

Die Erwartungen an das Standarderprobungsgesetz haben sich im Berichtszeitraum 2021-2023 und insbesondere nach der Neufassung des Gesetzes 2021 erfüllt.

Es wurden seitdem 13 neue Erprobungsanträge gestellt. Die durch das Standarderprobungsgesetz eröffneten Möglichkeiten werden durch die kommunalen Körperschaften nach mehreren Jahren ohne Antragstellungen wieder genutzt. Dies dürfte zum einen darauf zurückzuführen sein, dass in der Neufassung des Standarderprobungsgesetzes Kritikpunkte der kommunalen Spitzenverbände und des

kommunalen Bereichs aufgegriffen und beseitigt wurden. Zum anderen hat sich das den kommunalen Spitzenverbänden eingeräumte Recht, für ihre Mitglieder Erprobungsanträge stellen zu können, bewährt. Der Städte- und Gemeindebund hat von dem Antragsrecht Gebrauch gemacht und für sechs Kommunen insgesamt zehn Erprobungsanträge gestellt.

Das Standarderprobungsgesetz erweist sich als geeignetes Mittel, schnell auf sich ändernde Gegebenheiten zu reagieren. Dies belegen drei der Erprobungsanträge zu § 5a Absatz 1 Satz 2 der Bekanntmachungsverordnung (BekanntmV). Die Erprobungsanträge beruhen auf dem Umstand, dass ab dem 1. Dezember 2023 im Gebiet der Antragsteller die Tageszeitung nicht mehr in Papierform, sondern nur noch als digitales E-Paper erscheint. Im Gebiet der Antragsteller erscheinen daher ab diesem Zeitpunkt keine "mindestens werktätlich erscheinenden periodischen Druckwerke mehr, in denen gemäß § 5a Absatz 1 Satz 2 BekanntmV nachrichtliche Hinweise auf öffentliche Bekanntmachungen des Antragstellers im Internet veröffentlicht werden könnten.

Diese Bewertung wird auch durch den Städte- und Gemeindebund Brandenburg geteilt. Er bestätigt, dass das Engagement unter den Städten und Gemeinden, neue Anträge für Erprobungsversuche zu stellen, wieder zugenommen hat. So seien trotz allgemein schwieriger Bedingungen für alle Beteiligten auf Grund der aktuellen Krisenlagen erste Erprobungsversuche seit der Neufassung des Gesetzes auf den Weg gebracht worden.

Aus seiner Sicht hat dies folgende Ursachen:

- Bildung der Arbeitsgemeinschaft „Erprobungskommunen“ mit Hauptverwaltungsbeamten mehrerer Mitgliedskommunen innerhalb des Städte- und Gemeindebund unter Beteiligung des Ministeriums des Innern und für Kommunales auf Staatssekretärebene.
- Erarbeitung bzw. Überarbeitung eines einheitlichen Antragsformulars für Standarderprobungsanträge durch die Geschäftsstelle des Städte- und Gemeindebund
- Koordinierung, Beratung und (gebündelte bzw. mehrfache) Antragstellung durch den Städte- und Gemeindebund
- Schnelle bzw. mehrfache Antragsgenehmigung durch das zuständige Ressort

Ein besonders positives Beispiel für einen gelungenen Erprobungsversuch, der die Bedeutung des Brandenburgischen Standarderprobungsgesetzes und zugleich die konstruktive Zusammenarbeit zwischen zuständigem Ressort, betroffener Kommune und Städte- und Gemeindebund Brandenburg unterstreicht, ist nach Auffassung des Städte- und Gemeindebund die Genehmigung des unter Punkt IV. aufgeführten Erprobungsversuchs der Stadt Wittstock/Dosse zur Bekanntmachungsverordnung (BekanntmV). Der Städte- und Gemeindebund teilt zu diesem Erprobungsversuch ergänzend zu den Ausführungen im Bericht mit:

Hintergrund des Antrages sei gewesen, dass die Märkische Allgemeine Zeitung (MAZ) die Stadt Wittstock/Dosse am 12. August 2023 öffentlich informierte, dass sie die Regionalausgaben Dosse-Kurier und Kyritzer Tageblatt zum 30. November 2023 als Druckwerk einstellen wird. Die Stadt habe bisher für die öffentlichen Bekanntmachungen gemäß § 1 Abs. 3 BekanntmV die Märkische Allgemeine Zeitung, Ausgabe Dosse-Kurier genutzt. Mit der sehr kurzfristigen Einstellung der Regionalausgabe in Papierform bzw. als Druckausgabe entfalle diese Möglichkeit. Die Stadt Wittstock/Dosse habe durch Unterstützung des Städte- und Gemeindebund Brandenburg bereits am 22. August 2023 einen Antrag auf Befreiung nach dem Standarderprobungsgesetz an das zuständige Ministerium des Innern und für Kommunales stellen können, wonach von der Pflicht gemäß § 5a Absatz 1 Satz 2 BekanntmV abgewichen und für den Erprobungszeitraum auf die Hinweisbekanntmachung verzichtet werden soll. Die Stadt habe durch den Wegfall der Regionalausgabe zusätzlich zeitlich unter Druck gestanden, da auch eine Änderung der Hauptsatzung erfolgen müsse. Die Änderung der Hauptsatzung sei für die Wirksamkeit in der MAZ Regionalausgabe Dosse-Kurier bis zum 30. November 2023 bekanntzumachen. Der Antrag der Stadt Wittstock/Dosse wurde vom zuständige Ministerium des Innern und für Kommunales frühzeitig am 31. August 2023 genehmigt.

Das Standarderprobungsgesetz tritt am 1. September 2026 außer Kraft, so dass noch ein - wenn auch zeitlich begrenzter - Erprobungszeitraum für weitere Erprobungsanträge zur Verfügung steht.

Die kommunalen Körperschaften können zudem auch weiterhin außerhalb des Standarderprobungsgesetzes Erprobungen vornehmen. In einer Reihe von Fachgesetzen finden sich Experimentierklauseln zur befristeten Erprobung von Rechtsvorschriften. Auch die in diesen Erprobungen gesammelten Erfahrungen können eventuell zu einer endgültigen Normierung - entsprechende gesetzliche Überarbeitung der Bestimmungen oder deren Neuerlass - führen. Wie das Standarderprobungsgesetz können damit auch fachgesetzliche Erprobungsklauseln zu demografietauglichen Lösungen und Anpassungsprozessen in der Daseinsvorsorge führen.

G Ausblick

Der Städte- und Gemeindebund beabsichtigt, die Zusammenarbeit innerhalb der Arbeitsgemeinschaft „Erprobungskommunen“ mit dem Ministerium des Innern und für Kommunales weiter zu intensivieren und weitere Erprobungsversuche auf den Weg zu bringen.

Nach Kenntnisstand des Städte- und Gemeindebundes ist für das laufende Jahr noch mit einem weiteren Antrag von Seiten der Landeshauptstadt Potsdam zu rechnen.

Die Frage, ob das Standarderprobungsgesetz 2026 verlängert werden soll, wird auch auf Grundlage der weiteren Antragsentwicklung zu beantworten sein.

Übersicht über die Anträge nach dem Standarderprobungsgesetz - Ergebnisse/Folgerungen					
lfd. Nr.	Antragsteller	Ressort (*)	Antragsgegenstand	Entscheidung über den Erprobungsantrag	Ergebnisse Folgerungen
1	Landkreis Havelland	MSGIV	Durchführung kinderärztlicher Reihenuntersuchungen durch die Havelland Kliniken GmbH	Genehmigung	Landesweite Umsetzung Novelle Gesundheitsdienstgesetz
2	Landkreis Havelland	MSGIV	Durchführung der Erstuntersuchung durch die Havelland Kliniken GmbH	Genehmigung	Landesweite Umsetzung Novelle des Gesundheitsdienstgesetzes
3	Stadt Potsdam	MSGIV	Potsdam pro Gesundheit - Erprobung von vertraglichen Leistungsvereinbarungen	Antrag gegenstandslos Das Ziel kann bereits nach bestehendem Recht umgesetzt werden.	
4	Landkreis Havelland	MSGIV	Festsetzung von Aufbewahrungsfristen von Unterlagen der ehemaligen Polikliniken	Antrag wurde zurückgezogen	
5	Stadt Zossen	MBJS	Schulträger als stimmberechtigtes Mitglied der Schulkonferenz	Genehmigung	Landesweite Umsetzung Änderung Landesschulgesetz
6	Stadt Zossen	MBJS	Entscheidung des abgebenden Schulträgers über vereinfachten Schulwechsel	Genehmigung	Die Genehmigung wurde einmalig befristet verlängert. Der Versuch wurde mit Zeitablauf beendet. Die an der Erprobung beteiligten Kommunen stellen kein repräsentatives Spektrum aller Schulträger des Landes dar. Während der verlängerten Erprobungsphase konnten keine neuen Kommunen für eine Beteiligung am Versuch gefunden und weiterhin keine gesicherten Kostenprognosen durch einheitliche und vollständige Erhebungen erlangt werden.
7	Stadt Zossen	MBJS	Festlegung des Schulträgers über Kapazität und somit die Zügigkeit einer Schule	Ablehnung Die Zuständigkeitsverlagerung über die Kapazität und Zügigkeit einer Schule vom staatlichen Schulamt auf den Schulträger ist durch Genehmigung eines Versuches nicht möglich. Es bedürfte einer konkreten gesetzlichen Ermächtigung (vergleichbare Regelung zum Straßenverkehrsrecht).	
8	Gemeinde Kloster Lehnin	MBJS	Schulträger als stimmberechtigtes Mitglied der Schulkonferenz	Genehmigung	Landesweite Umsetzung Änderung Landesschulgesetz

lfd. Nr.	Antragsteller	Ressort (*)	Antragsgegenstand	Entscheidung über den Erprobungsantrag	Ergebnisse Folgerungen
9	Stadt Falkensee	MBJS	Entscheidung des aufnehmenden Schulträgers über vereinfachten Schulwechsel im Grundschulbereich	Genehmigung	Begründung entsprechend lfd. Nr. 6
10	Amt Schlieben	MBJS	Herabsetzung der Klassenfrequenz in der Sek I an Oberschulen im ländlichen Raum	Ablehnung Begründung entsprechend lfd. Nr. 7	
11	Amt Schlieben	MBJS	Festlegung des Schulträgers über Kapazität und somit die Zügigkeit einer Grundschule	Ablehnung Begründung entsprechend lfd. Nr.7	
12	Amt Wustermark	MBJS	Entscheidung des aufnehmenden Schulträgers über vereinfachten Schulwechsel im Grundschulbereich	Genehmigung	Begründung entsprechend lfd. Nr. 6
13	Stadt Schönwalde	MBJS	Festlegung des Schulträgers über Kapazität und somit die Zügigkeit einer Grundschule	Ablehnung Begründung entsprechend lfd. Nr.7	
14	Gemeinde Dallgow-Döberitz	MBJS	Entscheidung des abgebenden Schulträgers über vereinfachten Schulwechsel	Genehmigung	Begründung entsprechend lfd. Nr. 6
15	Stadt Prenzlau	MBJS	Schulträger als stimmberechtigtes Mitglied der Schulkonferenz	Genehmigung	Landesweite Umsetzung Änderung Landesschulgesetz
16	Stadt Prenzlau	MBJS	Entscheidung des abgebenden Schulträgers über vereinfachten Schulwechsel	Genehmigung	Begründung entsprechend lfd. Nr. 6
17	Amt Neustadt (Dosse)	MBJS	Lehrkräfte an Schulen in ein Dienstverhältnis des Schulträgers überführen	Ablehnung Begründung entsprechend lfd. Nr. 7	
18	Amt Neustadt (Dosse)	MBJS	Herabsetzung der Klassenfrequenz in der Sek I und II an Gesamtschulen mit gym. Oberschule	Ablehnung Begründung entsprechend lfd. Nr. 7	
19	Stadt Prenzlau	MBJS	Herabsetzung der Klassenfrequenz in der Sek I und II an Gymnasien	Ablehnung Begründung entsprechend lfd. Nr. 7	
20	Stadt Prenzlau	MBJS	Rechtsanspruchprüfung auf Kindertagesstättenplatz und Aufstellung Bedarfsplan für Kindertagesbetreuung	Ablehnung Begründung entsprechend lfd. Nr. 7	
21	Stadt Prenzlau	MBJS	Lehrkräfte an Schulen in ein Dienstverhältnis des Schulträgers überführen	Ablehnung Begründung entsprechend lfd. Nr. 7	
22	Stadt Prenzlau	MBJS	Festlegung des Schulträgers über Kapazität und somit die Zügigkeit einer Grundschule	Ablehnung Begründung entsprechend lfd. Nr. 7	
23	Amt Ziesar	MBJS	Schulträger als stimmberechtigtes Mitglied der Schulkonferenz	Genehmigung	Landesweite Umsetzung Änderung Landesschulgesetz
24	Gemeinde Letschin	MBJS	Schulträger als stimmberechtigtes Mitglied der Schulkonferenz	Genehmigung	Landesweite Umsetzung Änderung Landesschulgesetz

lfd. Nr.	Antragsteller	Ressort (*)	Antragsgegenstand	Entscheidung über den Erprobungsantrag	Ergebnisse Folgerungen
25	Amt Letschin	MBJS	Lehrkräfte an Schulen in ein Dienstverhältnis des Schulträgers überführen	Antrag wurde zurückgezogen	
26	Gemeinde Schönwalde-Glien	MBJS	Entscheidung des abgebenden Schulträgers über vereinfachten Schulwechsel	Genehmigung	Begründung entsprechend lfd. Nr. 6
27	Amt Schlieben	MBJS	Herabsetzung der Klassenfrequenz in der Sek I an Oberschulen durch Einsatz moderner Infotechnologie (Telelearning)	Ablehnung Begründung entsprechend lfd. Nr. 7	
28	Amt Scharmützelsee	MBJS	Herabsetzung der Klassenfrequenz in der Sek I an Oberschulen	Antrag hat sich erledigt.	Die Voraussetzungen für die Einrichtung und Fortführung von zwei Klassen mit insgesamt 30 Schülerinnen und Schülern sind gegeben.
29	Amt Scharmützelsee	MBJS	Entscheidung des Schulträgers über Besuch einer anderen Schule	Antrag wurde zurückgezogen.	
30	Amt Scharmützelsee	MBJS	Schulträger als stimmberechtigtes Mitglied der Schulkonferenz	Antrag wurde zurückgezogen. Der Antragsgegenstand wurde danach landesweit umgesetzt.	Landesweite Umsetzung Änderung Landesschulgesetz
31	Stadt Treuenbrietzen	MBJS	Schulträger als stimmberechtigtes Mitglied der Schulkonferenz	Antrag wurde zurückgezogen. Der Antragsgegenstand wurde danach landesweit umgesetzt.	Landesweite Umsetzung Änderung Landesschulgesetz
32	Amt Schlieben	MBJS	Investitionsprogramm Kinderbetreuungsfinanzierung - Sondervermögen Kinderbetreuungsbaus	Ablehnung Das Ziel des KitaG und der Richtlinie werden vom Antrag nicht erreicht.	
33	Landkreis Ostprignitz-Ruppin	MBJS	Schulträger als stimmberechtigtes Mitglied der Schulkonferenz	Genehmigung	Landesweite Umsetzung Änderung Landesschulgesetz
34	Landkreis Oder-Spree	MdFE	Befreiung von den Regelungen des § 5 der brandenburgischen Leistungsprämien- und Zulagenverordnung (BbgLPVZ) Änderung des Antragsbegehrens im Anhörungsverfahren: Abweichung von § 5 BbgLPZV in den Grenzen des § 42a des Bundesbesoldungsgesetzes (15 v. H.)	Ablehnung Dem Antragsbegehren steht Bundesrecht entgegen. Ablehnung mit Hinweis auf die beabsichtigte Erweiterung des Vergaberahmens durch Änderung der BbgLPZV	Landesweite Umsetzung Mit der Verordnung zur Fortentwicklung der leistungsorientierten Besoldungselemente im Land Brandenburg (in Kraft seit 01.01.2008) wurde u.a. die Vergabequote von 10 v. H. auf 15 v. H. erhöht und dem Anliegen Rechnung getragen

lfd. Nr.	Antragsteller	Ressort (*)	Antragsgegenstand	Entscheidung über den Erprobungsantrag	Ergebnisse Folgerungen
35	Landkreis Spree-Neiße	MdFE	Vereinfachung des Nachweisverfahrens im Zuwendungsrecht	Genehmigung	Landesweite Umsetzung Änderung der VV zu § 44 LHO
36	Stadt Falkensee	MIK	Anhebung der Wertgrenzen für beschränkte Ausschreibung und freihändige Vergabe	Genehmigung	Landesweite Umsetzung Änderung Gemeindehaushaltsverordnung
37	Stadt Zossen	MIK	Anhebung der Wertgrenzen für beschränkte Ausschreibung und freihändige Vergabe	Antrag wurde ausgesetzt bis zur landesweiten Umsetzung	Landesweite Umsetzung Änderung Gemeindehaushaltsverordnung
38	Stadt Oranienburg	MIK	Anhebung der Wertgrenzen für beschränkte Ausschreibung und freihändige Vergabe	Genehmigung	Landesweite Umsetzung Änderung Gemeindehaushaltsverordnung
39	Stadt Prenzlau	MIK	Anhebung der Wertgrenzen für beschränkte Ausschreibung und freihändige Vergabe	Genehmigung	Landesweite Umsetzung Änderung Gemeindehaushaltsverordnung
40	Gemeinde Kloster Lehnin	MIK	Anhebung der Wertgrenzen für beschränkte Ausschreibung und freihändige Vergabe	Genehmigung	Landesweite Umsetzung Änderung Gemeindehaushaltsverordnung
41	Amt Schlieben	MIK	Anhebung der Wertgrenzen für beschränkte Ausschreibung und freihändige Vergabe	Genehmigung	Landesweite Umsetzung Änderung Gemeindehaushaltsverordnung
42	Stadt Schlieben	MIK	Anhebung der Wertgrenzen für beschränkte Ausschreibung und freihändige Vergabe	Genehmigung	Landesweite Umsetzung Änderung Gemeindehaushaltsverordnung
43	Gemeinde Fichtwald	MIK	Anhebung der Wertgrenzen für beschränkte Ausschreibung und freihändige Vergabe	Genehmigung	Landesweite Umsetzung Änderung Gemeindehaushaltsverordnung
44	Gemeinde Hohenbucko	MIK	Anhebung der Wertgrenzen für beschränkte Ausschreibung und freihändige Vergabe	Genehmigung	Landesweite Umsetzung Änderung Gemeindehaushaltsverordnung
45	Gemeinde Kremitzau	MIK	Anhebung der Wertgrenzen für beschränkte Ausschreibung und freihändige Vergabe	Genehmigung	Landesweite Umsetzung Änderung Gemeindehaushaltsverordnung

lfd. Nr.	Antrag- steller	Ressort (*)	Antragsgegenstand	Entscheidung über den Erprobungsantrag	Ergebnisse Folgerungen
46	Gemeinde Lebusa	MIK	Anhebung der Wertgrenzen für beschränkte Ausschreibung und freihändige Vergabe	Genehmigung	Landesweite Umsetzung Änderung Gemeindehaushaltsverordnung
47	Stadt Werder (Havel)	MIK	Anhebung der Wertgrenzen für beschränkte Ausschreibung und freihändige Vergabe	Antrag wurde zurückgezogen wegen bevorstehender landesweiter Umsetzung	Landesweite Umsetzung Änderung Gemeindehaushaltsverordnung
48	Landkreis Märkisch-Oderland	MIK	Änderung § 15 Abs. 2 u. 3 Vermessungs- und Liegenschaftsgesetz - Wegfall der katasterrechtlichen Einmessungspflicht	Antrag wurde zurückgezogen	Landesweite Umsetzung Bündelung Einmessungspflicht und Einmessungsbescheinigung durch Änderung Vermessungsgesetz/ Gebührenordnung
49	Stadt Putlitz	MIK	Anhebung der Wertgrenzen für beschränkte Ausschreibung und freihändige Vergabe	Antrag wurde zurückgezogen wegen bevorstehender landesweiter Umsetzung	Landesweite Umsetzung Änderung Gemeindehaushaltsverordnung
50	Gemeinde Triglitz	MIK	Anhebung der Wertgrenzen für beschränkte Ausschreibung und freihändige Vergabe	Antrag wurde zurückgezogen wegen bevorstehender landesweiter Umsetzung	Landesweite Umsetzung Änderung Gemeindehaushaltsverordnung
51	Gemeinde Pirow	MIK	Anhebung der Wertgrenzen für beschränkte Ausschreibung und freihändige Vergabe	Antrag wurde zurückgezogen wegen bevorstehender landesweiter Umsetzung	Landesweite Umsetzung Änderung Gemeindehaushaltsverordnung
52	Gemeinde Gülitz-Reetz	MIK	Anhebung der Wertgrenzen für beschränkte Ausschreibung und freihändige Vergabe	Antrag wurde zurückgezogen wegen bevorstehender landesweiter Umsetzung	Landesweite Umsetzung Änderung Gemeindehaushaltsverordnung
53	Gemeinde Berge	MIK	Anhebung der Wertgrenzen für beschränkte Ausschreibung und freihändige Vergabe	Antrag wurde zurückgezogen wegen bevorstehender landesweiter Umsetzung	Landesweite Umsetzung Änderung Gemeindehaushaltsverordnung
54	Amt Putlitz/Berge	MIK	Anhebung der Wertgrenzen für beschränkte Ausschreibung und freihändige Vergabe	Antrag wurde zurückgezogen wegen bevorstehender landesweiter Umsetzung	Landesweite Umsetzung Änderung Gemeindehaushaltsverordnung

lfd. Nr.	Antragsteller	Ressort (*)	Antragsgegenstand	Entscheidung über den Erprobungsantrag	Ergebnisse Folgerungen
55	Landkreis Märkisch-Oderland	MIK	Verfahren zur Wahlordnung zum Landespersonalvertretungsgesetz	Genehmigung	Landesweite Umsetzung Zweite Verordnung zur Änderung der Wahlordnung zum Landespersonalvertretungsgesetz
56	Wasserverband Schlieben	MIK	Anhebung der Wertgrenzen für beschränkte Ausschreibung und freihändige Vergabe	Antrag wurde zurückgezogen wegen bevorstehender landesweiter Umsetzung	Landesweite Umsetzung Änderung Gemeindehaushaltsverordnung
57	Amt Peitz	MIK	Anhebung der Wertgrenzen für beschränkte Ausschreibung und freihändige Vergabe	Antrag wurde zurückgezogen wegen bevorstehender landesweiter Umsetzung	Landesweite Umsetzung Änderung Gemeindehaushaltsverordnung
58	Gemeinde Nuthe-Urstromtal	MIK	Befreiung von der StellenobergrenzenVO	Antrag gegenstandslos wegen bevorstehender landesweiter Umsetzung	Landesweite Umsetzung Änderung Stellenobergrenzenverordnung
59	Stadt Werder (Havel)	MIL	Genehmigungsfreier Austausch von Werbeanlagen	Ablehnung Das mit dem Antrag verfolgte Ziel kann durch Erlass einer Werbeanlagensatzung nach § 81 Abs. 1 der Bauordnung erreicht werden.	
60	Stadt Falkensee	MIL	Genehmigungsfreier Austausch von Werbeanlagen	Ablehnung Begründung entsprechend lfd. Nr. 59	
61	Stadt Potsdam	MIL	Genehmigungsfreier Austausch von Werbeanlagen	Antrag wurde zurückgezogen	
62	Gemeinde Schorfheide	MIL	Übertragung von Zuständigkeiten nach Straßenverkehrsrecht	Antrag wurde zurückgezogen	
63	Stadt Zossen	MIL	Übertragung von Zuständigkeiten nach Straßenverkehrsrecht	Genehmigung	Verlängerung Status quo bis 01.09.2021 durch Änderung Standarderprobungsgesetz
64	Stadt Falkensee	MIL	Übertragung von Zuständigkeiten nach Straßenverkehrsrecht	Antrag wurde zurückgezogen	
65	Stadt Werder (Havel)	MIL	Übertragung von Zuständigkeiten nach Straßenverkehrsrecht	Genehmigung	Verlängerung Status quo bis 01.09.2021 durch Änderung Standarderprobungsgesetz, Umsetzung der Übertragung von Zuständigkeiten im StVO-Bereich ab dem 30.08.2021 durch § 4a StGÜZV.

lfd. Nr.	Antragsteller	Ressort (*)	Antragsgegenstand	Entscheidung über den Erprobungsantrag	Ergebnisse Folgerungen
66	Amt Schlieben	MIL	Übertragung von Zuständigkeiten nach Straßenverkehrsrecht	Genehmigung	Verlängerung Status quo bis 01.09.2021 durch Änderung Standarderprobungsgesetz, Umsetzung der Übertragung von Zuständigkeiten im StVO-Bereich ab dem 30.08.2021 durch § 4a StGÜZV.
67	Stadt Teltow	MIL	Übertragung von Zuständigkeiten nach Straßenverkehrsrecht	Genehmigung	Verlängerung Status quo bis 01.09.2021 durch Änderung Standarderprobungsgesetz, Umsetzung der Übertragung von Zuständigkeiten im StVO-Bereich ab dem 30.08.2021 durch § 4a StGÜZV.
68	Amt Peitz	MIL	Übertragung von Zuständigkeiten nach Straßenverkehrsrecht	Antrag wurde zurückgezogen	
69	Amt Neustadt (Dosse)	MIL	Übertragung von Zuständigkeiten nach Straßenverkehrsrecht	Antrag gilt als zurückgezogen	
70	Gemeinde Kloster Lehnin	MIL	Übertragung von Zuständigkeiten nach Straßenverkehrsrecht	Antrag gilt als zurückgezogen	
71	Stadt Prenzlau	MIL	Übertragung von Zuständigkeiten nach Straßenverkehrsrecht	Genehmigung	Verlängerung Status quo bis 01.09.2021 durch Änderung Standarderprobungsgesetz, Umsetzung der Übertragung von Zuständigkeiten im StVO-Bereich ab dem 30.08.2021 durch § 4a StGÜZV.
72	Stadt Bad Liebenwerda	MIL	Übertragung von Zuständigkeiten nach Straßenverkehrsrecht	Genehmigung	Die Stadt Bad Liebenwerda hat keinen neuen Antrag auf Verlängerung des Status quo über den 31.12.2019 hinaus, gestellt. Die Zuständigkeit ist zum 01.01.2020 an den Landkreis Elbe-Elster zurückgefallen.

lfd. Nr.	Antrag- steller	Ressort (*)	Antragsgegenstand	Entscheidung über den Erprobungsantrag	Ergebnisse Folgerungen
73	Gemeinde Kleinmachnow	MIL	Übertragung von Zuständigkeiten nach Straßenverkehrsrecht	Genehmigung	Verlängerung Status quo bis 01.09.2021 durch Änderung Standarderprobungsgesetz, Umsetzung der Übertragung von Zuständigkeiten im StVO-Bereich ab dem 30.08.2021 durch § 4a StGÜZV.
74	Stadt Guben	MIL	Übertragung von Zuständigkeiten nach Straßenverkehrsrecht	Genehmigung	Verlängerung Status quo bis 01.09.2021 durch Änderung Standarderprobungsgesetz, Umsetzung der Übertragung von Zuständigkeiten im StVO-Bereich ab dem 30.08.2021 durch § 4a StGÜZV.
75	Hansestadt Kyritz	MIL	Übertragung von Zuständigkeiten nach Straßenverkehrsrecht	Genehmigung	Verlängerung Status quo bis 01.09.2021 durch Änderung Standarderprobungsgesetz, Umsetzung der Übertragung von Zuständigkeiten im StVO-Bereich ab dem 30.08.2021 durch § 4a StGÜZV.
76	Stadt Wittenberge	MIL	Übertragung von Zuständigkeiten nach Straßenverkehrsrecht	Genehmigung	Verlängerung Status quo bis 01.09.2021 durch Änderung Standarderprobungsgesetz, Umsetzung der Übertragung von Zuständigkeiten im StVO-Bereich ab dem 30.08.2021 durch § 4a StGÜZV.
77	Stadt Luckau	MIL	Übertragung von Zuständigkeiten nach Straßenverkehrsrecht	Genehmigung	Verlängerung Status quo bis 01.09.2021 durch Änderung Standarderprobungsgesetz, Umsetzung der Übertragung von Zuständigkeiten im StVO-Bereich ab dem 30.08.2021 durch § 4a StGÜZV.

lfd. Nr.	Antragsteller	Ressort (*)	Antragsgegenstand	Entscheidung über den Erprobungsantrag	Ergebnisse Folgerungen
78	Landkreis Spree-Neiße	MIL	Befreiung von § 38 Abs. 4 Straßengesetz - Die Planfeststellung oder Plangenehmigung kann bei Änderungen oder Erweiterungen von unwesentlicher Bedeutung unterbleiben. Wann dies der Fall ist soll statt der Planfeststellungsbehörde der Landkreis selbst entscheiden können.	Erledigung	Landesweite Umsetzung Änderung Straßengesetz
79	Landkreis Spree-Neiße	MIL	Befreiung von § 23 Abs. 2 Straßengesetz - Versorgungsunternehmen sollen Anträge zur Verlegung öffentlicher Leitungen für Ortsdurchfahrten, für die nicht die Gemeinde Träger der Straßenbaulast ist, direkt beim Straßenbaulastträger stellen können, statt - wie bisher - bei der Gemeinde	Antrag gegenstandslos Das Ziel des Antrages kann bereits nach bestehendem Recht umgesetzt werden.	
80	Landkreis Spree-Neiße	MIL	Befreiung von § 10 Abs. 3 Straßengesetz; die Erteilung der Genehmigung durch den Landkreis für Kunstbauten, die zu Straßen kreisangehöriger Gemeinden gehören, soll entfallen.	Erledigung	Landesweite Umsetzung Änderung Straßengesetz
81	Landkreis Spree-Neiße	MIL	Übertragung von Zuständigkeiten nach Straßenverkehrsrecht (Tarnkennzeichen)	Ablehnung Die Einhaltung bundeseinheitlicher Standards ist bei Verlagerung auf die Landkreise und kreisfreien Städte sicherheitstechnisch nicht gewährleistet. Im Übrigen ist die Zuständigkeit für Tarnkennzeichen und Übermittlungssperren nicht im Standarderprobungsgesetz enthalten.	
82	Gemeinde Kloster Lehnin	MIL	Vereinheitlichung der Genehmigungsverfahren für Boots- und Badestege. Es soll nur eine Behörde zuständig sein.	Ablehnung Nach der Bauordnung besteht keine Genehmigungsbedürftigkeit und daher ist auch keine Vereinheitlichung erforderlich.	
83	Landkreis Märkisch-Oderland	MIL	Die Zuständigkeit für die Anzeige der Fliegenden Bauten, deren Gebrauchsabnahme und ggf. erforderliche Nachabnahmen der unteren Bauaufsichtsbehörde sollen teilweise auf die Ämter und amtsfreien Gemeinden übertragen werden.	Ablehnung Die teilweise Zuständigkeitsverlagerung über die Anzeige von fliegenden Bauten von der unteren Bauaufsichtsbehörde auf Ämter und amtsfreie Gemeinden ist durch Genehmigung eines Versuches nicht möglich. Es bedürfte einer konkreten gesetzlichen Ermächtigung (vergleichbare Regelung zum Straßenverkehrsrecht).	

lfd. Nr.	Antragsteller	Ressort (*)	Antragsgegenstand	Entscheidung über den Erprobungsantrag	Ergebnisse Folgerungen
84	Landkreis Märkisch-Oderland	MIL	Aufnahme der Genehmigungsfreiheit von Überdachungen bis 20 qm und Klarstellung, dass Überdachungen allgemein erfasst werden.	Zunächst Ablehnung, dann landesweite Umsetzung	Landesweite Umsetzung Novelle Bauordnung
85	Landkreis Märkisch-Oderland	MIL	Die Genehmigungsfreiheit von Wintergärten soll auf 20 qm Grundfläche und 60 m ³ umbauten Raum erweitert werden.	Zunächst Ablehnung, dann landesweite Umsetzung	Landesweite Umsetzung Novelle Bauordnung
86	Landkreis Märkisch-Oderland	MIL	Verzicht auf die Mindesthöhe für Aufenthaltsräume und die Mindestgröße von Belichtungsöffnungen bei bestehenden Gebäuden	Genehmigung	Erprobungsergebnis Beibehaltung der Rechtslage
87	Landkreis Märkisch-Oderland	MIL	Verzicht auf die Mindestabstände der Wertstoff- und Abfallbehälter zu Öffnungen von Aufenthaltsräumen und zu Grundstücksgrenzen	Genehmigung	Landesweite Umsetzung Novellierung Bauordnung
88	Landkreis Märkisch-Oderland	MIL	Änderung §§ 53 Abs. 1 u. 55 Abs. 8 Nr. 1 Bauordnung - Erweiterung der Freistellung von der Baugenehmigungspflicht für Werbeanlagen und Übergang der Zuständigkeit an die amtsfreien Ämter und Gemeinden.	Ablehnung Die Erweiterung der Genehmigungsfreistellungen für Werbeanlagen können kreisangehörige Gemeinden durch Erlass von Werbeanlagensatzungen nach § 81 Abs. 1 der Bauordnung erreichen.	
89	Stadt Oranienburg	MIL	Förderprogramm: Zukunft im Stadtteil-ZIS 2000 - Ausnahme von den Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gemeinden (ANBest-G)	Antrag gegenstandslos	Landesweite Umsetzung Änderung Gemeindehaushaltsverordnung und der allgemeinen Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung
90	Stadt Oranienburg	MIL	Förderrichtlinie 99 zur Stadterneuerung - Ausnahme von den Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gemeinden (ANBest-G)	Antrag gegenstandslos	Landesweite Umsetzung Änderung Gemeindehaushaltsverordnung und der allgemeinen Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung
91	Stadt Brandenburg	MIL	Virtuelles Bauamt alleinige digitale Signatur des Objektplaners	formlose Genehmigung dann landesweite Umsetzung	Landesweite Umsetzung Änderung Bauvorlagenverordnung
92	Stadt Brandenburg	MIL	Virtuelles Bauamt Abweichung von der Baugebührenverordnung	Antrag wurde zurückgezogen	

lfd. Nr.	Antragsteller	Ressort (*)	Antragsgegenstand	Entscheidung über den Erprobungsantrag	Ergebnisse Folgerungen
93	Stadt Brandenburg	MIL	Virtuelles Bauamt Abweichung vom Verwaltungsverfahrensgesetz (elektronische Beteiligung der Landesbehörden)	formlose Genehmigung dann landesweite Umsetzung	Landesweite Umsetzung Die elektronische Beteiligung ist nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz zulässig, soweit die empfangende Behörde einen elektronischen Zugang dafür eröffnet.
	Landkreis Teltow-Fläming	MIL	Übertragung Regionalplanung auf den Landkreis		Fall wurde bisher als Antrag geführt, obwohl es sich lediglich um eine Anfrage handelte, die durch das MIL beantwortet wurde. Aus Gründen der Transparenz verbleibt er in der Liste, wird aber nicht weiter gezählt.
94	Stadt Finsterwalde	MIL	Übertragung von Zuständigkeiten nach der Straßenverkehrsordnung	Genehmigung	Verlängerung Status quo bis 01.09.2021 durch Änderung Standarderprobungsgesetz, Umsetzung der Übertragung von Zuständigkeiten im StVO-Bereich ab dem 30.08.2021 durch § 4a StGÜZV.
95	Stadt Senftenberg	MIL	Übertragung von Zuständigkeiten nach der Straßenverkehrsordnung	Antrag wurde zurückgezogen	
96	Gemeinde Schorfheide	MLUK	Erlass von Ausgleichsmaßnahmen beim Bau von Radwegen (Tourismusförderung)	Antrag wurde zurückgezogen	
97	Amt Neustadt (Dosse)	MLUK	Abweichung von der Anwendung des § 48 Naturschutzgesetz	Antrag wurde zurückgezogen	
98	Stadt Falkensee	MLUK	Befristete Aussetzung der Anwendung des § 2 Waldgesetz (LWaldG)	Ablehnung Der Begriff des Waldes ist durch das höherrangige Bundeswaldgesetz geregelt.	
99	Gemeinde Schönwalde-Glien	MLUK	Befristete Aussetzung der Anwendung des § 2 Waldgesetz (LWaldG)	Ablehnung Der Begriff des Waldes ist durch das höherrangige Bundeswaldgesetz geregelt.	
100	Stadt Falkensee	MLUK	Befristete Aussetzung der Anwendung des § 10 Waldgesetz (LWaldG)	Ablehnung Verletzung Rechte Dritter (Waldeigentümer)	

lfd. Nr.	Antragsteller	Ressort (*)	Antragsgegenstand	Entscheidung über den Erprobungsantrag	Ergebnisse Folgerungen
101	Gemeinde Schönwalde-Glien	MLUK	Aussetzung der Anwendung des § 10 Waldgesetz (LWaldG)	Ablehnung Verletzung Rechte Dritter (Waldeigentümer)	
102	Landkreis Spree-Neiße	MLUK	Übertragung ausgewählter Aufgaben des speziellen Artenschutzes	Antrag gegenstandslos	Landesweite Umsetzung Verordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten für besonders geschützte Tierarten
103	Landkreis Spree-Neiße	MLUK	Aufhebung der Richtlinie für die Einsatzmöglichkeiten von Kleinkläranlagen	Ablehnung Die Einsatzmöglichkeiten von Kleinkläranlagen werden durch höherrangiges Bundesrecht geregelt.	
104	Landkreis Spree-Neiße	MLUK	Aufhebung der Verwaltungsvorschrift des MLUL zur Einleitung gereinigter Abwässer in das Grundwasser	Ablehnung Bei Aufhebung der bestehenden Regelungen wäre wegen der gebotenen Einhaltung des Bundesrechts generell eine Einzelfallprüfung mittels Gutachten erforderlich (Folge: Erhöhung Kosten und Aufwand). In besonderen Einzelfällen kann ohnehin von den Vorgaben der VV Grundwasser abgewichen werden.	
105	Landkreis Märkisch-Oderland	MLUK	§ 62 Abs. 1 S. 3 Naturschutzgesetz - Einschränkung der Beteiligungspflicht von Naturschutzbeiräten auf tatsächlich wichtige Vorgänge.	Ablehnung Das Recht der Naturschutzbeiräte würde durch die Einschränkung der Beteiligungspflichten verletzt werden.	
106	Landkreis Märkisch-Oderland	MLUK	Übertragung ausgewählter Aufgaben des speziellen Artenschutzes	Antrag gegenstandslos	Landesweite Umsetzung Verordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten für besonders geschützte Tierarten
107	Landkreis Märkisch-Oderland	MLUK	Einschränkung der Beteiligungspflicht von Naturschutzverbänden nach § 63 Abs. 3 Nr. 5/6 Naturschutzgesetz auf Ausnahmen nach § 72 Abs. 2 Naturschutzgesetz und die in § 60 Abs. 2 Nr. 5 Naturschutzgesetz genannten Vorhaben.	Ablehnung Das Recht der Naturschutzverbände würde durch die Einschränkung der Beteiligungspflichten verletzt werden.	
108	Landkreis Märkisch-Oderland	MLUK	Wegfall der Pflicht zur Aufstellung von Landschaftsrahmenplänen bzw. Beschränkung auf die in § 6 Abs. 1 Naturschutzgesetz in Zuständigkeit der obersten Naturschutzbehörde zu beplanenden Nationalparks und Biosphärenreservate.	Ablehnung Befreiung von der Verpflichtung, Landschaftsrahmenpläne aufzustellen, würde gegen Bundesrecht verstoßen	

lfd. Nr.	Antrag- steller	Ressort (*)	Antragsgegenstand	Entscheidung über den Erprobungsantrag	Ergebnisse Folgerungen
109	Landkreis Märkisch-Oderland	MLUK	Abschaffung der Genehmigungspflicht für Landschaftsrahmenpläne der Landkreise	Genehmigung	Der Landkreis hat von der Genehmigung keinen Gebrauch gemacht.
110	Landkreis Märkisch-Oderland	MLUK	Herausnahme eines besiedelten Gebietes (Innenbereich) aus einem Landschaftsschutzgebiet (LSG)	Ablehnung Antragsziel kann durch Antragsteller selbst erreicht werden. Der dafür erforderlichen Zuständigkeitsverlagerung stimmt MLUL zu.	
111	Landkreis Märkisch-Oderland	MLUK	Übergang der Zuständigkeit für die Überwachung von Abfallbeseitigungsanlagen nach Einstellung des Betriebes (nun: Abfalllager) an den Landkreis mit allen, insbesondere finanziellen Konsequenzen.	Ablehnung Die Zuständigkeitsverlagerung ist durch Genehmigung eines Versuches nicht möglich. Es bedürfte einer konkreten Regelung durch Gesetz (vergleichbare Regelung zum Straßenverkehrsrecht)	
112	Landkreis Märkisch-Oderland	MLUK	Aktualisierung der Richtlinie zur Sicherung und zum geordneten Abschluss von Abfallentsorgungsanlagen mit geringem Gefährdungspotential	Antrag wurde zurückgezogen	
113	Stadt Potsdam	MLUK	Wegfall der Genehmigungspflicht von Abwasseranlagen	Genehmigung	Landesweite Umsetzung Anpassung des Brandenburgischen Wassergesetzes
114	Amt Schlieben	MLUK	Erweiterung des Anwendungsbereiches der kommunalen Baumschutzsatzung	Antrag wurde zurückgezogen.	
115	Stadt Cottbus	MLUK	Wegfall der Genehmigungspflicht von Abwasseranlagen	Genehmigung	Landesweite Umsetzung Anpassung des Brandenburgischen Wassergesetzes
116	Landkreis Uckermark	MLUK	Markierung von Wanderwegen	Genehmigung	Landesweite Umsetzung Aufhebung der auf der Grundlage des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes ergangenen Richtlinie zur Markierung von Wanderwegen im Land Brandenburg
117	Stadt Cotbus	MLUK	Anzeige von Kanalnetzen unter einer Nennweite von 300 mm	Ablehnung Dem Wegfall einer landesrechtlichen Anzeigepflicht für Kanalisationen würde Bundesrecht entgegen stehen.	

lfd. Nr.	Antragsteller	Ressort (*)	Antragsgegenstand	Entscheidung über den Erprobungsantrag	Ergebnisse Folgerungen
118	Landkreis Spree-Neiße	MWFK	Entscheidung der obersten Denkmalschutzbehörde bei Dissenz zwischen unterer Denkmalschutzbehörde und Denkmalfachbehörde nur auf Anforderung durch untere Denkmalschutzbehörde, ansonsten Entscheidung durch die untere Denkmalschutzbehörde selbst.	Ablehnung Überschreitung des in § 8 Standarderprobungsgesetzes vorgesehenen rechtlichen Handlungsrahmens.	
119	Landkreis Märkisch-Oderland	MWFK	Einschränkung der Beteiligung der Denkmalfachbehörde im denkmalrechtlichen Erlaubnisverfahren	Antrag wurde zurückgezogen	
120	Landkreis Elbe-Elster	MIL	Übertragung der Zuständigkeit nach § 46 Abs. 1 Nr. 11 StVO im Rahmen öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen	§ 3 BbgStEG Genehmigung der Vereinbarungen mit 12 Kommunen	Abschluss einer mandatierenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung nach § 5 Abs. 1 1HS des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) mit Wirkung zum 1. Januar 2021
121	Landkreis Potsdam-Mittelmark	MdFE	Befreiung von den Regelungen des § 5 der brandenburgischen Leistungsprämien- und Zulagenverordnung (BbgLPVZ)	Ablehnung mit Hinweis auf die beabsichtigte Erweiterung des Vergaberahmens durch Änderung der BbgLPZV	Landesweite Umsetzung Mit der Verordnung zur Fortentwicklung der leistungsorientierten Besoldungselemente im Land Brandenburg (in Kraft seit 01.01.2008) wurde u.a. die Vergabequote von 10 v. H. auf 15 v. H. erhöht und dem Anliegen Rechnung getragen
122	Landkreis Barnim	MBJS	Teilzeitplätze in Kindertagesstätten	Genehmigung	Landesweite Umsetzung Änderung des § 20 Abs. 2 Satz 2 Kindertagesstättengesetz (§ 20 Abs. 2 Satz 2 KitaG wurde zwischenzeitlich aufgehoben)

lfd. Nr.	Antragsteller	Ressort (*)	Antragsgegenstand	Entscheidung über den Erprobungsantrag	Ergebnisse Folgerungen
123	Landkreis Elbe-Elster	MIL	Übertragung der Zuständigkeit nach § 46 Abs. 1 Nr. 11 StVO im Rahmen öffentlich-rechtlicher Vereinbarung	§ 3 BbgStEG Genehmigung der Vereinbarung mit der Stadt Mühlberg/Elbe	Abschluss einer mandatierenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung nach § 5 Abs. 1 1HS des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) mit Wirkung zum 1. Januar 2021
124	Gemeinde Letschin	MBJS	Abweichung von der Zügigkeit einer Schule der Sekundarstufe I gemäß § 103 Abs. 1 BbgSchulG	Ablehnung Die Voraussetzungen für eine Standarderprobung liegen nicht vor. Die Voraussetzungen für die Fortführung von zwei siebenten Klassen sind gegeben.	
125	Stadt Zossen	MBJS	Entscheidung des abgebenden Schulträgers über vereinfachten Schulwechsel	Ablehnung Der Antragsgegenstand wurde bereits unter Beteiligung der Stadt Zossen erprobt und führte zu keiner landesweiten Umsetzung. Begründung entsprechend lfd. Nr. 6	
126	Stadt Prenzlau	MBJS	Entscheidung des abgebenden Schulträgers über vereinfachten Schulwechsel	Ablehnung Der Antragsgegenstand wurde bereits unter Beteiligung der Stadt Prenzlau erprobt und führte zu keiner landesweiten Umsetzung. Begründung entsprechend lfd. Nr. 6	
127	Stadt Fürstenwalde/Spree	MIK	Abweichung von der Pflicht nach § 39 Abs. 5 Satz 1 der Kommunalen Haushalts- und Kassenverordnung, die an die Gemeindekasse gerichteten Sendungen ungeöffnet weiterzuleiten	Genehmigung	
128	Gemeinde Glienicke/Nordbahn	MIK	Abweichung von der Pflicht nach § 39 Abs. 5 Satz 1 der Kommunalen Haushalts- und Kassenverordnung, die an die Gemeindekasse gerichteten Sendungen ungeöffnet weiterzuleiten	Genehmigung	
129	Gemeinde Rüdersdorf bei Berlin	MIK	Abweichung von der Pflicht nach § 39 Abs. 5 Satz 1 der Kommunalen Haushalts- und Kassenverordnung, die an die Gemeindekasse gerichteten Sendungen ungeöffnet weiterzuleiten	Genehmigung	
130	Stadt Velten	MIK	Abweichung von der Pflicht nach § 39 Abs. 5 Satz 1 der Kommunalen Haushalts- und Kassenverordnung, die an die Gemeindekasse gerichteten Sendungen ungeöffnet weiterzuleiten	Genehmigung	

lfd. Nr.	Antragsteller	Ressort (*)	Antragsgegenstand	Entscheidung über den Erprobungsantrag	Ergebnisse Folgerungen
131	Stadt Fürstenwalde/Spree	MIK	Abweichung von der Pflicht nach § 5a Abs. 1 Satz 2 Bekanntmachungsverordnung auf Bekanntmachungen von Ortsrecht im Internet in einem mindestens werktätlich erscheinenden periodischen Druckwerk hinzuweisen	Genehmigung	
132	Gemeinde Glienicke/Nordbahn	MIK	Abweichung von der Pflicht nach § 5a Abs. 1 Satz 2 Bekanntmachungsverordnung auf Bekanntmachungen von Ortsrecht im Internet in einem mindestens werktätlich erscheinenden periodischen Druckwerk hinzuweisen	Ablehnung Unvollständige Antragsunterlagen	
133	Stadt Oranienburg	MIK	Abweichung von der Pflicht nach § 5a Abs. 1 Satz 2 Bekanntmachungsverordnung auf Bekanntmachungen von Ortsrecht im Internet in einem mindestens werktätlich erscheinenden periodischen Druckwerk hinzuweisen	Genehmigung	
134	Gemeinde Rüdersdorf bei Berlin	MIK	Abweichung von der Pflicht nach § 5a Abs. 1 Satz 2 Bekanntmachungsverordnung auf Bekanntmachungen von Ortsrecht im Internet in einem mindestens werktätlich erscheinenden periodischen Druckwerk hinzuweisen	Genehmigung	
135	Stadt Wittstock/Dosse	MIK	Abweichung von der Pflicht nach § 5a Abs. 1 Satz 2 Bekanntmachungsverordnung auf Bekanntmachungen von Ortsrecht im Internet in einem mindestens werktätlich erscheinenden periodischen Druckwerk hinzuweisen	Genehmigung	
136	Landkreis Ostprignitz-Ruppin	MIK	Abweichung von der Pflicht nach § 5a Abs. 1 Satz 2 Bekanntmachungsverordnung auf Bekanntmachungen von Ortsrecht im Internet in einem mindestens werktätlich erscheinenden periodischen Druckwerk hinzuweisen	Genehmigung	

Ifd. Nr.	Antrag- steller	Ressort (*)	Antragsgegenstand	Entscheidung über den Erprobungsantrag	Ergebnisse Folgerungen
137	Wasser- und Abwasserverband Wittstock	MIK	Abweichung von der Pflicht nach § 5a Abs. 1 Satz 2 Bekanntmachungsverordnung auf Bekanntmachungen von Ortsrecht im Internet in einem mindestens werktätlich erscheinenden periodischen Druckwerk hinzuweisen	Antrag wurde zurückgezogen	Zweckverbände können nach § 13 Abs. 4 Satz 1 GKGBbg bereits jetzt von der BekanntmV abweichende Regelungen zur öffentlichen Bekanntmachung in der Verbandssatzung regeln.
138	Wasser- und Abwasserverband "Dosse"	MIK	Abweichung von der Pflicht nach § 5a Abs. 1 Satz 2 Bekanntmachungsverordnung auf Bekanntmachungen von Ortsrecht im Internet in einem mindestens werktätlich erscheinenden periodischen Druckwerk hinzuweisen	Antrag wurde zurückgezogen	Zweckverbände können nach § 13 Abs. 4 Satz 1 GKGBbg bereits jetzt von der BekanntmV abweichende Regelungen zur öffentlichen Bekanntmachung in der Verbandssatzung regeln.
139	Stadt Fürstenwalde/Spree	MIK	Abweichung von § 5 Nr. 2 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung mittlerer feuerwehrtechnischer Dienst (APO mD-Feu)	Der Antrag wird derzeit geprüft.	